



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Schule und Berufsbildung

**Ergänzender Muster-Corona-Hygieneplan für die  
Grundschule Osterbrook  
Osterbrook 17-19  
20537 Hamburg**

**6. überarbeitete Fassung, gültig ab 3.12.2020  
(3. überarbeitet an 12.02.21)**

## Inhalt

<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Durchführung des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21 .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Abstands- und Kontaktregeln .....</b>	<b>4</b>
2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler .....	4
2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal .....	5
2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln.....	6
<b>3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen .....</b>	<b>6</b>
<b>4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko.....</b>	<b>8</b>
<b>5. Persönliche Hygiene.....</b>	<b>9</b>
5.1. Umgang mit Symptomen.....	9
5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene.....	10
<b>6. Raumhygiene .....</b>	<b>10</b>
6.1. Raumkonzept.....	10
6.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten .....	11
6.3. Reinigung an Schulen .....	12
6.4. Hygiene im Sanitärbereich .....	12
<b>7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport.....</b>	<b>13</b>
<b>8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung .....</b>	<b>14</b>
<b>9. Infektionsschutz im Schulbüro .....</b>	<b>15</b>
<b>10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe .....</b>	<b>15</b>
<b>11. Konferenzen und Versammlungen .....</b>	<b>15</b>
<b>12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen .....</b>	<b>16</b>
<b>13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer .....</b>	<b>16</b>
<b>14. Dokumentation und Nachverfolgung .....</b>	<b>16</b>
<b>15. Akuter Coronafall und Meldepflichten .....</b>	<b>17</b>
<b>16. Anlage 1.....</b>	<b>18</b>
<b>17. Anlage 2.....</b>	<b>24</b>

## **Vorbemerkung**

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er enthält Angaben über die zu treffenden technischen, organisatorischen und ggf. erforderlichen individuellen Maßnahmen zum Arbeitsschutz und ist von allen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren. Die Schule muss einen eigenen Hygieneplan nur dann und soweit aufstellen, als sie wegen räumlichen oder personeller Besonderheiten von diesem Musterhygieneplan abweichen muss.

Dieser Plan gilt ab dem 3. Dezember 2020 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Corona-Hygieneplans. Beachten Sie hierzu die Anlage 5 des Schreibens der Amtsleitung vom 3. August 2020.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Zuständig: Schulleitung

### **1. Durchführung des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21**

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Familien sowie die Kinder und Jugendlichen mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Führende Virologen und Wissenschaftler weisen zudem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer sozialen und psychischen Entwicklung Schaden nehmen können, wenn sie sich nicht regelmäßig mit Gleichaltrigen austauschen können und von ausgebildeten Pädagogen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Für alle Kinder und Jugendlichen gilt unabhängig von ihren Lebensverhältnissen, dass Schule als Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders eine besondere Bedeutung für Bildung und Entwicklung hat.

Mehrere wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass das Infektionsgeschehen bei Kindern und Jugendlichen deutlich geringer und der Krankheitsverlauf wesentlich ungefährlicher ist als bei Erwachsenen. Zudem übertragen Kinder und Jugendliche die Krankheit offenbar seltener auf

andere. Unter diesen Bedingungen ist die Wiederaufnahme bzw. Durchführung des Regelbetriebs an den Hamburger Schulen zum Schuljahr 2020/21 möglich und geboten.

Hierbei ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen an Schule Beteiligten eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

Zuständig: Schulleitung

## **2. Abstands- und Kontaktregeln**

### **2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler**

Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

„Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften oder Oberstufenkursen – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. Entscheidend ist, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.

Auch im Ganztag gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.

Im Regelfall gilt wie beschrieben die entsprechende Jahrgangsstufe als Kohorte. Schulen können jedoch in besonderen Fällen andere Kohorten bilden. Ausnahmen sind zulässig für Schulen mit jahrgangsübergreifendem Lernen oder für sehr kleine, einzügige Grundschulen. Werden andere

Kohorten als die Jahrgangsstufe gebildet, dürfen in diesem besonderen Fall die neuen Kohorten jeweils maximal 120 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Über diese und ggf. weitere Ausnahmen entscheidet die jeweilige Schulaufsicht.

Gleichwohl gilt, dass die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig sein soll.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in besonderen und begründeten Einzelfällen das Kohortenprinzip durchbrochen werden. Diese Abweichung des Kohortenprinzips ist von der Schulaufsicht zu genehmigen und von der Schule zu dokumentieren. Alternativ müssen die Schülerinnen und Schüler einer solchen gemischten Lerngruppe untereinander den Mindestabstand von 1,50 Metern einhalten. An GBS-Standorten gilt, dass die kohortenübergreifende Betreuung in den Randzeiten der Schulaufsicht anzuzeigen ist.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen sollte im Sinne der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

## **2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal**

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

In einer besonderen Situation befinden sich Lehrkräfte und weitere Personen, die nicht nur kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden müssen, z. B. Studienleiterinnen und -leiter oder Lehrkräfte der Förderzentren. Es ist im Hygieneplan der Schulen darauf zu achten,

dass die von dieser Gruppe ausgehende Infektionsgefahr für andere Personen durch Einhalten geeigneter Schutzmaßnahmen minimiert wird. Zudem muss der Einsatz dokumentiert sein, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können (zur Dokumentation siehe auch Kap. 14).

Zuständig: Schulleitung

### **2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandsregeln**

Trotz der modifizierten Abstandsregeln soll der Schulalltag so organisiert werden, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in jedem Fall auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Die Schulen sorgen durch eine entsprechende Kommunikation dafür, dass die Abstands- und Hygieneregeln allen Personen an der Schule bekannt sind. Sie sichern die Einhaltung der Abstandsregeln, indem sie mit den Schülerinnen und Schülern diese Regeln lernen und einüben.

**In ihrem schuleigenen Hygieneplan beschreiben die Schulen Maßnahmen, mit denen sie die Einhaltung der Regeln sicherstellen (siehe Anlage 1).**

In jedem Fall stellen die Schulen durch entsprechende Wegekonzepte, durch feste Aufenthaltsbereiche auf den Pausen- und Schulhöfen und durch weitere Regelungen für die Pausen und das Mittagessen sicher, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern auf ein niedriges Niveau und auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt und die Abstände eingehalten werden **(siehe Anlage 1)**.

Darüber hinaus können Schulen beispielsweise dort, wo es möglich ist, versetzte Anfangs- und Pausenzeiten festlegen. Die Entscheidung darüber trifft die Schule unter Abwägung ihrer organisatorischen Möglichkeiten. Voraussetzung ist, dass der Präsenzunterricht nach Stundentafel durch diese Maßnahme nicht eingeschränkt wird.

Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregeln angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände) **(siehe Anlage 1)**.

Zuständig: Schulleitung und schulisches Personal

## **3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen**

Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen bis auf Weiteres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere während der Unterrichts- und Ganztagsangebote, in den Fluren sowie auf den Zuwegungen. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

- ~~1. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Grundschulabteilungen der Stadtteilschulen einschließlich der Nachmittagsbetreuung sowie die Klassenstufen 0 bis 4 der Sonderschulen und ReBBZ. Für Grundschülerinnen und -schüler, die gemeinsam mit Jahrgangsstufen der Sekundarstufe 1 unterrichtet werden (JüL), gilt wie für die älteren Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts und der Ganztagsangebote die Maskenpflicht.~~
2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen (siehe auch Kap. 2.2).
3. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen (zur Mittagessenversorgung siehe auch Kap. 8).

4. Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

5. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ferner der Aufenthalt im Freien in den Pausen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen weiterhin nach Jahrgangsstufen (bzw. sogenannten Kohorten) getrennt sind und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.

6. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Sport-, Theater- und Musikunterricht, wo die MNB abgenommen werden darf, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann.
7. Schülerinnen und Schülern dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die MNB abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
8. Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Leseschreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der MNB möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglas-scheibe am Pult kann darüber hinaus zusätzlichen Schutz bieten.

Die Schule weist alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler, auf die Maskenpflicht hin und erklärt die Regeln für das Tragen der MNB auf dem Schulgelände. Wichtig sind entsprechende Hinweistafeln oder -plakate an den Schuleingängen.

Die Schule achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

Jede Schule hat von der Schulbehörde ein Kontingent von MNB zur freien Verfügung bekommen, um sie bei Bedarf an Schülerinnen und Schüler ausgeben zu können, wenn diese ihre MNB vergessen oder aus anderen Gründen nicht dabei haben.

Darüber hinaus hat jede Schule von der Schulbehörde MNB, Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA) sowie bei besonderem Bedarf FFP 2-Masken erhalten. Die Beschäftigten sind verpflichtet, eine medizinische MNB oder CPA oder FFP 2-Maske zu tragen.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine MNB (zum Zugang schulfremder Personen siehe auch Kap. 12).

#### **4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko**

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht. Die Schulpflicht umfasst die lückenlose Teilnahme am Präsenzunterricht (Präsenzpflicht).

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten



Attests wird auf die unter Ziffer 3.4 genannten Anforderung verwiesen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Vorrangig sind immer mildere Mittel als der Ausschluss vom Präsenzunterricht zu wählen, im Einzelfall wird es dennoch Schülerinnen und Schüler geben, bei denen eine Gefährdung durch Schutzmaßnahmen während des Präsenzunterrichts nicht hinreichend begrenzt werden kann. Diese Schülerinnen und Schüler müssen vorübergehend vom Präsenzunterricht befreit werden und sind daher im Fernunterricht zu beschulen.

## **5. Persönliche Hygiene**

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Hierbei wird zwischen Tröpfchen und Aerosolen unterschieden, wobei der Übergang fließend ist. Während insbesondere größere Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über einen längeren Zeitraum in der Luft schweben, siehe auch Kap. 6.2. Die Tröpfcheninfektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

### **5.1. Umgang mit Symptomen**

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. Dieses Verbot umfasst alle Personengruppen, die eine Schule betreten wollen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten, (zur Dokumentation siehe auch Kap. 14)

Zuständig: Schulleitung

## 5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
  - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
  - b) **Händedesinfektion**: Über Schulbau Hamburg sind alle staatlichen Hamburger Schulen flächendeckend mit Handdesinfektionsmitteln und entsprechenden Spender ausgestattet worden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Atemwege schützen**: Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe Kap. 3.

Zuständig: Jede Einzelperson

## 6. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen), siehe Kap. 5. Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf das regelmäßige Lüften (siehe Kap. 6. 2.), die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen. Die Aufsichtszeiten und das Aufsichtsmanagement sind entsprechend anzupassen.

### 6.1. Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Kohorte und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume an den weiterführenden Schulen) von Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgangsstufen / Kohorten genutzt werden. In der Regel sollte jede Lerngruppe möglichst oft einen eigenen festen Raum nutzen, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird.

Abweichend davon können Schulen mit einem Kabinettssystem in begrenztem Umfang Ausnahmen vom Raumkonzept mit der jeweiligen Schulaufsicht vereinbaren.

Zuständig: Schulleitung

## 6.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumluftechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Die vorgenannten Lüftungsregeln gelten auch, wenn mobile Luftreinigungsgeräte in Unterrichtsräumen installiert sein sollten. Nach Einschätzung von Experten ersetzen Raumluftreiniger keine Lüftung durch das Fenster.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten. Zur Lüftung in schulischen Kantinen wird auf die Vorgabe in Kap. 8 verwiesen.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

### **6.3. Reinigung an Schulen**

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Ad-hoc-Maßnahmen zugewiesen.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung der FB

### **6.4. Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden an Grund- und weiterführenden Schulen zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

An berufsbildenden Schulen erfolgt die Reinigung einmal täglich. Eine zweite Reinigung erfolgt durch eine Tageskraft nach Augenscheinnahme (Sichtreinigung). Handkontaktpunkte in Sanitärbereichen sollten bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden.

Zuständig: Schulbau Hamburg/Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/ Leitstelle Gebäudereinigung der FB

## **7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport**

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt (Ausnahmen siehe Kap.2.1.). Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern weitestgehend zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zu den einschlägigen MNB-Regelungen siehe Kapitel 3. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

### **Musik**

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

### **Theater**

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

### **Sport**

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind weitestgehend zu vermeiden. Das körperbetonte Bewegungsfeld „Kämpfen und Verteidigen“ sowie Standardtanz, Squash und Klettern können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem das Üben und Demonstrieren von Techniken und Gestaltungsaufgaben.

Innerhalb des Bewegungsfeldes „Spielen“ sind Wettkämpfe und wettkampfnahen Aufgaben in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball und Hockey seit 01.09.2020 wieder freigegeben. Lehrkräfte sind dabei angehalten, unnötigen Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern durch taktische „Regelanpassungen“ (z.B. Raumdeckung) zu vermeiden.

## **Schwimmen**

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

Zuständig: Bäderland Hamburg, Fachlehrkräfte

## **8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung**

Allgemein zugängliche Trinkwasserspender können wieder in Betrieb genommen werden. Dabei sollen Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen werden, dass sie vor Benutzung die Hände waschen. Ergänzend wird die mehrfach tägliche Reinigung der Handkontaktpunkte empfohlen.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte möglich. Dazu ist es empfehlenswert, dass die Essenspausen nach Kohorten getrennt organisiert werden.

Buffets zur Selbstbedienung dürfen gemäß § 15 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25.08.2020 ab dem 1. September 2020 wieder angeboten werden.

Folgende Hygienemaßnahmen sind zwingend zu beachten, wenn Buffets angeboten werden bzw. Schülerinnen und Schüler kohortenübergreifend zur Mittagspause gehen:

- Definierte Wegeführung („Einbahnstraßenprinzip“)
- Ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme sicherstellen (mind. 1.5 m)
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.
- Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen tragen eine MNB bis sie ihren Essplatz eingenommen haben.
- Bei Buffets werden die Vorleger/Auffülllöffel beim Wechsel der Kohorten bzw. der zum Essen gehenden Gruppen ausgewechselt.
- Auf den Abstand in Warteschlangen an Kassen, Ausgaben oder Automaten durch Markierungen auf dem Boden und Aufsteller aufmerksam machen
- Bedienpersonal an Kassen oder der Ausgabe durch mechanische Barrieren (z.B. Acrylglas) schützen
- Regelmäßige Stoßlüftung bspw. alle 30 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger

Die Möglichkeit des getrennten Essens der Lerngruppen in den jeweiligen Unterrichtsräumen über abgepackte Essenslieferungen oder Lunchpakete sind in Abstimmung mit den Caterern weitere Möglichkeiten, um die Mittagessensversorgung sicherzustellen.

Zuständig für Trinkwasserspender: Schulleitung/Hamburg Wasser

Zuständig für Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

## **9. Infektionsschutz im Schulbüro**

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Ergänzend haben die Schulen die Möglichkeit, Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installieren zu lassen. Diese werden aus den Schulbudgets finanziert.

Zuständig: Schulleitung / Schulhausmeister

## **10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe**

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung sollte für die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

## **11. Konferenzen und Versammlungen**

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2020/21 zunächst auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, siehe auch Kapitel 2 und 3. Hierzu gehören auch Findungsverfahren.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um

die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Zuständig: Schulleitung

## **12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen**

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine **medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder eine CPA bzw. FFP 2-Maske tragen**. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden (siehe Kap. 14).

Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro oder bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

Zuständig: Schulleitung

## **13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer**

Personen, die sich vor der Rückkehr von einer Reise nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregeln erfüllen.

Risikogebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregeln für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

## **14. Dokumentation und Nachverfolgung**

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztags an GTS Schulen durch die Schule, an GBS-Standorten durch den Träger,



- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. In der Regel geschieht dies im Schulbüro durch die eine Verwaltungskraft, die Schulleitung kann aber auch andere Personen beauftragen.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schülern sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

Zuständig: Schulleitung

## 15. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4), so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) ([corona@bsb.hamburg.de](mailto:corona@bsb.hamburg.de)). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung (schulinterne Absprachen siehe Anlage 2).

Zuständig: Schulleitung

## Anlage 1

Stand 12.02.2020

### Organisatorisches zum Tagesablauf an der GS Osterbrook

Alle Fragen und Ideen rund um das Thema bitte per Mail an das komplette Krisenteam schicken. Wir tagen immer dienstags in der 5. Stunde.

Der Schultag beginnt für alle um 8:00 Uhr. Die zuständige Lehrkraft holt die jeweilige Klasse auf dem Schulhof ab.

#### Wie erkennen die Kinder ihre Klassen?

Es werden Schilder in die Klassenfächer verteilt, welche den Kindern Orientierung bieten (vor allem im Vertretungsfall ist das von Bedeutung). Es ist wichtig, dass diese Schilder nach Benutzung (im Anschluss an den Unterricht) wieder in die Klassenfächer gelegt werden, damit sie für den nächsten Einsatz zur Verfügung stehen.

#### Wer darf den Schulhof betreten?

Laut den aktuellen Vorgaben dürfen nur SchülerInnen sowie das schulische Personal den Schulhof betreten. Die Eltern verabschieden ihre Kinder am Tor und holen sie auch dort wieder ab.

**Ausnahme:** Termine im Schulbüro.

Auf dem gesamten Schulgelände besteht eine **Maskenpflicht** sowohl für das schulische Personal als auch für schulfremde Personen. Bitte darauf achten und ggf. einen freundlichen Hinweis aussprechen.

#### Wo treffen sich die Jahrgänge?

Vorschulklasse1 + 2	Podest
Jahrgang 1	Pizzaschaukel
Jahrgang 2	Stangen
Jahrgang 3	Trampolin
Jahrgang 4	Klettergerüst
ReBBZ	Container

**„Zuspätkommer“ müssen warten und gehen zum Schluss mit Abstand in das Schulgebäude. Sie dürfen auch klingeln, wenn die Tür unten geschlossen ist. Bitte geht pünktlich los.**

#### Wie gelangen die Kinder in das Schulgebäude?

Die Jahrgänge betreten klassenweise das Schulgebäude, desinfizieren ihre Hände und gehen zum Klassenraum. Damit im Hausflur ein Stau der Kinder vermieden werden kann, ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

Reihenfolge:	Aufgang 17 (linke Seite)	Aufgang 19 (rechte Seite)
1.	ReBBz	Jg. 4 (R301-309)
2.	VSK (R215-223)	Jg. 3 (201-206)
3.	Jg. 2 (R118-126)	Jg. 1 (R26-34)

Alle Klassen betreten und verlassen das Schulgebäude durch den jeweils zugeordneten Ein- bzw. Ausgang!

Jahrgang 1 und Jahrgang 2 sind dafür verantwortlich, dass die Türen geschlossen werden und einrasten. Diese beiden Jahrgänge gehen als letztes ins Schulgebäude.

#### Pausenregelung:

An der Grundschule Osterbrook sind alle Pausen so geplant worden, dass die KuK überwiegend in ihren Stammkohorten Aufsicht halten. Die zur Verfügung stehenden Pausenorte wurden definiert und der jeweiligen Kohorte zugeteilt, um eine Durchmischung zu vermeiden.

Während des Unterrichts ist ein Verlassen des Schulgebäudes nur möglich, wenn wir einen außerunterrichtlichen Lernort in der Nähe aufsuchen (Spielplatz/ Sport).

1. Pause		Hof 1	Hof 2	Hinterhof	Garten	Garten 2
	09:20 – 09:40	ReBBZ				
	09:45 – 10:05	VSK	Jg. 2	Jg. 3	Jg. 1	Jg. 4
2. Pause		Hof 1	Hof 2	Hinterhof	Garten	
	11:00 - 11:20	ReBBZ				
	11: 50 - 12:10	VSK	Jg. 1	Jg. 3	Jg. 2	Jg. 4

#### Wie gelangen die Kinder zur Pause/ zum Unterricht?

Nach dem Unterricht begleitet je nach Bedarf mindestens eine Person die Klasse/ den Jahrgang in die Pause. Die Klasse wird von dem Lehrer abgeholt, der sie anschließend unterrichtet.

Nach der 1. Hofpause schließt die Aufsicht des Jahrgangs 2 und 3 die roten Türen.

Am Ende der 2. Pause ist Jahrgang 1 und 4 dafür verantwortlich.

#### Wie ist die Mittagspause organisiert?

Nach der 5. Stunde werden die Kinder durch die jeweilige Lehrkraft zum Pausenort begleitet. Dort übernimmt die zuständige Aufsicht. Diese Aufsicht betreut die Kinder am Aufsichtsort und begleitet sie am Ende der Pause zum nächsten Aufsichtsort.

		VSK 1+2	Jg. 1	Jg. 2	Jg. 3	Jg. 4	ReBBz
	12:30-12:50						Aula
<b>MIP 1</b>	13:00-13:20	Aula	Garten	Aula	Hinterhof	Hof 1	13:20 Hof 2

<b>MIP 2</b>	13:25-13:45	Garten	Aula	Hof 2	Hof 1	Hinterhof	Ab 13:30 Unterricht
<b>MIP 3</b>	13:50-14:10	Garten	Hof 1	Hof 2	Aula	Aula	
	Regenpause	VSK-Raum	Gymnastikhalle	1. Etage Flur	Chillraum	3. Etage	Turnhalle

Der Aufgang 19 teilt den Schulhof (Hof 1 - Podest bis Pizzaschaukel / Hof 2 - Pizzaschaukel bis Fussballplatz). Der Chillraum, die Flure im 1. OG und 3. OG sowie die Gymnastikhalle sind die räumlichen Alternativen bei Regen. Turnhalle wird Die und Do vom ReBBz genutzt.

### Was ist in der Aula zu beachten?

Die Aula ist deutlich erkennbar geteilt, sodass jeweils 2 Jahrgänge zur gleichen Zeit dort Pause haben können. Die VSK beginnt täglich um 12:55 Uhr mit dem Mittagessen. Die Betreuungsperson, die um 13 Uhr übernimmt, löst die Lehrkraft der VSK in der Aula ab. Die Jahrgänge gehen klassenweise in die Aula, stellen ihre Ranzen ab und setzen sich hin. Erst dann wird mit der Essenausgabe tischweise begonnen. Neu ist, dass in der Aula für jeden Jahrgang ein Küchenwagen zur Verfügung steht, damit sich die Jahrgänge beim Abräumen nicht vermischen. Nach dem Essen gehen die Kohorten geschlossen und pünktlich über den Ausgang rechts neben der Bühne auf den Schulhof zu ihrem Aufsichtsbereich.

### Angebote in den Pausen

Im Notausgangsbereich der Aula stehen zwei Spieletonnen bereit ( Hof 1 und Hof 2), die bitte in der 1. Hälfte mitgenommen und in der letzten Hälfte bitte wieder vollständig zurückgestellt werden. Eine weitere Spieltonne steht in der Spielzeugausgabe für den Hinterhof. Die Aufsicht stellt die Vollständigkeit der Tonne sicher. Defekte Spielsachen bitte entsorgen und eine Notiz ins Fach von Herrn Brülle legen.

### **Betreuung am Montag/Mittwoch/Freitag**

Weiterhin ist der **Abwesenheitszettel** bis zum Ende der vierten Stunde abzugeben. Dafür steht im Kopierraum eine Sammelbox bereit.

### Einteilung der Kurse in Kerngruppen

Jedes Kind ist einer Kerngruppe zugeordnet, mit der sie im Laufe der Woche gemeinsame Kurse hat. Innerhalb eines Jahrgangs gibt es auch gemeinsame Kurse von Kerngruppen. Es gibt zwei Kurse, die jahrgangsübergreifend sind (Musical und Tanzkurs am Montag für Klasse 3 und 4). In diesen gilt die Abstandsregelung.

Jeder Kerngruppe ist eine Farbe zugeordnet. Am Ende der fünften Stunde verteilen die LehrerInnen Armbändchen in der jeweiligen Farbe der Gruppe. Welches Kind welche Farbe bekommt, entnehmen die LehrerInnen der Klassenübersicht, die deutlich sichtbar im Klassenraum hängt. Die Klassenliste wird von Fr. Lessner in die Klassenfächer verteilt. Die Armbänder werden über die Klassenfächer ausgeteilt und nach Benutzung desinfiziert (und gehen über den Kursleiter zurück an Frau Lessner).

### Ranzen in der Mittagspause

Die Betreuungskinder nehmen ihren Ranzen mit in die Mittagspause. Es wird in den Klassen einmal grundsätzlich mit dem Klassenlehrer besprochen, welche Materialien/Hefte auch in der Schule bleiben können, damit der Ranzen möglichst leicht ist. Während des Mittagessens und in den Pausenbereichen der Kohorten/Jahrgänge werden die Ranzen an einem gemeinsamen Ort abgestellt, den die Aufsicht im Blick haben kann. Der Ranzenparkplatz bleibt geschlossen.

### Wie kommen die Kinder in die Kurse?

Zu 14:10 Uhr begeben sich alle Jahrgänge auf den Hof und die Aufsichten der MIP3 helfen den Kindern, sich den KursleiterInnen zuzuordnen. Diese warten an den Aufstellplätzen der Jahrgänge mit Schildern, die den Farben an den Armbändern entsprechen. Wenn der Jahrgang in MIP3 im Haus ist (Regenpause/Essen) begleitet die Aufsicht die Kinder über den zugewiesenen Treppenaufgang auf den Hof. **Die Kinder gehen nicht selbstständig** wie sonst in den Kursraum. Sie werden vom Kursleiter in den Raum gebracht. Während der Kurszeit müssen die Kinder die Toiletten benutzen, welche der Jahrgang auch am Vormittag benutzt.

### Lernzeit am Dienstag und Donnerstag

Die Lehrkraft der Lernzeit holt die Klasse am Ende der MIP3 an ihrem Aufenthaltsort ab und hält eine A4 Karte mit Bezeichnung der Klasse hoch. Bei Vertretungsfällen oder Aufteilungen erleichtert dies die schnelle Zuteilung der Kinder hochgehalten werden. Die werden in den Klassenfächern fest deponiert. Bleiben dort verfügbar.

### **Regelungen in der Mittagspause bei Regen**

#### Wer legt fest, ob Regenpause ist?

Die Festlegung, wann in der Mittagspause Regenpause ist, entscheidet der Ganztag.

<b>Montag</b>	<b>Dienstag</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>Freitag</b>
Herr Herz/ (Herr Brülle)	Herr Brülle (Frau Lessner)	Herr Brülle (Herr Herz)	Herr Brülle (Herr Herz)	Frau Bittner (Herr Brülle)

#### Wie kommen die Kinder dienstags und donnerstags vom Regenpausenort zur Lernzeit?

Die Klassen werden von der Lehrkraft vom Regenpausenort abgeholt, die dort anschließend unterrichtet. Dabei ist bitte darauf zu achten, dass die Jahrgänge 3 und 4 von der Aula über das rechte Treppenhaus zu den Klassen gehen. Jahrgang 1 geht von der Gymnastikhalle über den VSK-Gang zum linken Treppenhaus und dann runter zu den Klassenräumen.

Wie kommen die Kinder an den Kurstagen (Montag/Mittwoch/Freitag) nach der Regenpause zu ihren Kursen/Lernförderkursen?

- in den Treppenhäusern laufen alle Kinder in einer Reihe und rechts auf der Treppe
- auf allen Kursheften ist vermerkt, wo der Regenpausenort und wie die Route ist
- Die Kursleiter des Ganztags holen Kurshefte und Schlüssel im Bereich vor dem REBBZ-Schaukasten im Flur EG ab
- *Die Kursleiter der Lernförderung holen mittwochs Kurshefte und Schlüssel wie gewohnt im Schulbüro ab*

Die Kursleiter holen die Kinder an ihren Regenpausenorten ab und bringen sie wie folgt zu den Kursorten:

## Montag

Klasse	Kurs	Kursleiter	Pausenort	Kursort	Route
1	Spaß & Spiel	Herr Danelia	Gymnastikhalle	Teestube	VSK-Gang, dann linkes Treppenhaus runter
2	Sportspiele		1. Etage	Gymnastikhalle	linkes Treppenhaus hoch
2	Bastelkurs		1. Etage	Bastelraum	linkes Treppenhaus runter
3	Internet-ABC	Herr Brülle	Aula	PC-Raum	rechtes Treppenhaus hoch
4	Spielekurs		Aula	Leseraum	rechtes Treppenhaus runter
3+4	Tanzkurs	Frau Puls	Aula	Turnhalle	über Notausgang runter
3+4	Musical	McMaron/ Paulsen/ Tober	Aula	Aula	(Treffpunkt vor Bühne)

## Mittwoch

Klasse	Kurs	Kursleiter	Pausenort	Kursort	Route
1	Sportspiele	Sportjobber	Gymnastikhalle	Gymnastikhalle	-
1	Spielekurs	Frau Puls	Gymnastikhalle	Gruppenraum Kl.1	VSK-Gang, dann linkes Treppenhaus runter
2	Spaß und Spiel	Frau Avdic/ Herr Herz	1.Etage	Teestube	linkes Treppenhaus
3	Kunst und Spiele	Herr Danelia	Aula	Bastelraum	rechtes Treppenhaus runter
4	Ballspiele		Aula	Turnhalle	rechtes Treppenhaus runter

Die Kursleiter der Kurse Kunstkurs und Ballspiele holen ihre Kurskinder aus der Aula, wenn die Kinder der Lernförderung abgeholt wurden. Sie verlassen die Aula über das rechte Treppenhaus nach unten.

## Lernförderung

Klasse	Kurs	Kursleiter	Pausenort	Kursort	Route
2	Deu 2a	Frau Altunday	1.Etage	R129 (2a)	Kursleiter kommen zur 1. Etage
	Deu 2b	Frau Morgado		R128 (2b)	
	Ma 2a/2c			R113 (2c)	
3	Deu 3a	Frau Mojadadi	Aula	R323 (3a)	rechtes Treppenhaus
	Ma 3a/3c	Frau Kabirzada		R322 (Gr.)	
	Ma 3a/3c	Frau Baylan		R324 (inkl.)	
	Deu 3b	Frau Aygün		R311 (3b)	
	Deu 3b	Herr Kutlu		R313 (Diff.)	
4	Deu 4b/4c	Frau Fütterer	Aula	R224 (Diff.)	rechtes Treppenhaus
	Deu 4a/4c	Herr Reiser		R319 (4c)	
	Ma 4a/ 4b	Frau Weber		R310 (4a)	

Für Jahrgang 3 und 4 in der Aula (nur Mittwoch):

Die Kursleiter der Lernförderung der 3. und 4. Klasse holen die Kurskinder von der Aula ab. Sie gehen entsprechend der Route zu ihren Kursräumen.

## Freitag

Klasse	Kurs	Kursleiter	Pausenort	Kursort	Route
1	Bastelkurs	Herr Danelia	Gymnastikhalle	Bastelraum	VSK-Gang, dann linkes Treppenhaus runter
1	Spielekurs		Gymnastikhalle	Gruppenraum Kl.1	VSK-Gang, dann linkes Treppenhaus runter
2	Sportspiele		1.Etage	Gymnastikhalle	rechtes Treppenhaus hoch
2	Sport&Fußball	Frau Cvijanovic	1.Etage	Turnhalle	rechtes Treppenhaus runter
3	Spa <b>3</b> &Spiel	Frau Schmidt/ Herr Herz	Aula	Teestube	rechtes Treppenhaus runter
4	<b>Spiele</b> kurs	Frau Avdic	Aula	Leseraum	rechtes Treppenhaus runter
4	Internet-ABC	Herr Brülle	Aula	PC-Raum	Rechtes Treppenhaus hoch

**Anlage 2 (von LK auszufüllen und bei Frau Rödler ins Fach legen)**

**Verhalten im Corona-Verdachtsfall:**

1.	<b>Kind isolieren</b>	<input type="radio"/>
2.	<b>Eltern benachrichtigen</b>	<input type="radio"/>
3.	<b>Beratung der Eltern, Hausarzt oder Kinderarzt aufzusuchen und testen zu lassen</b>	<input type="radio"/>
4.	<b>Schulleitung informieren</b>	<input type="radio"/>
5.	<b>Vermerk im Klassenkalender:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>An welchem Datum das Kind abgeholt wurde</b></li> <li>- <b>Wann das Kind wieder zur Schule kommen darf</b></li> </ul>	<input type="radio"/>



Information für die Schulleitung im Corona Verdachtsfall

Datum:

Name des Kindes:

Klasse:

Bemerkung:

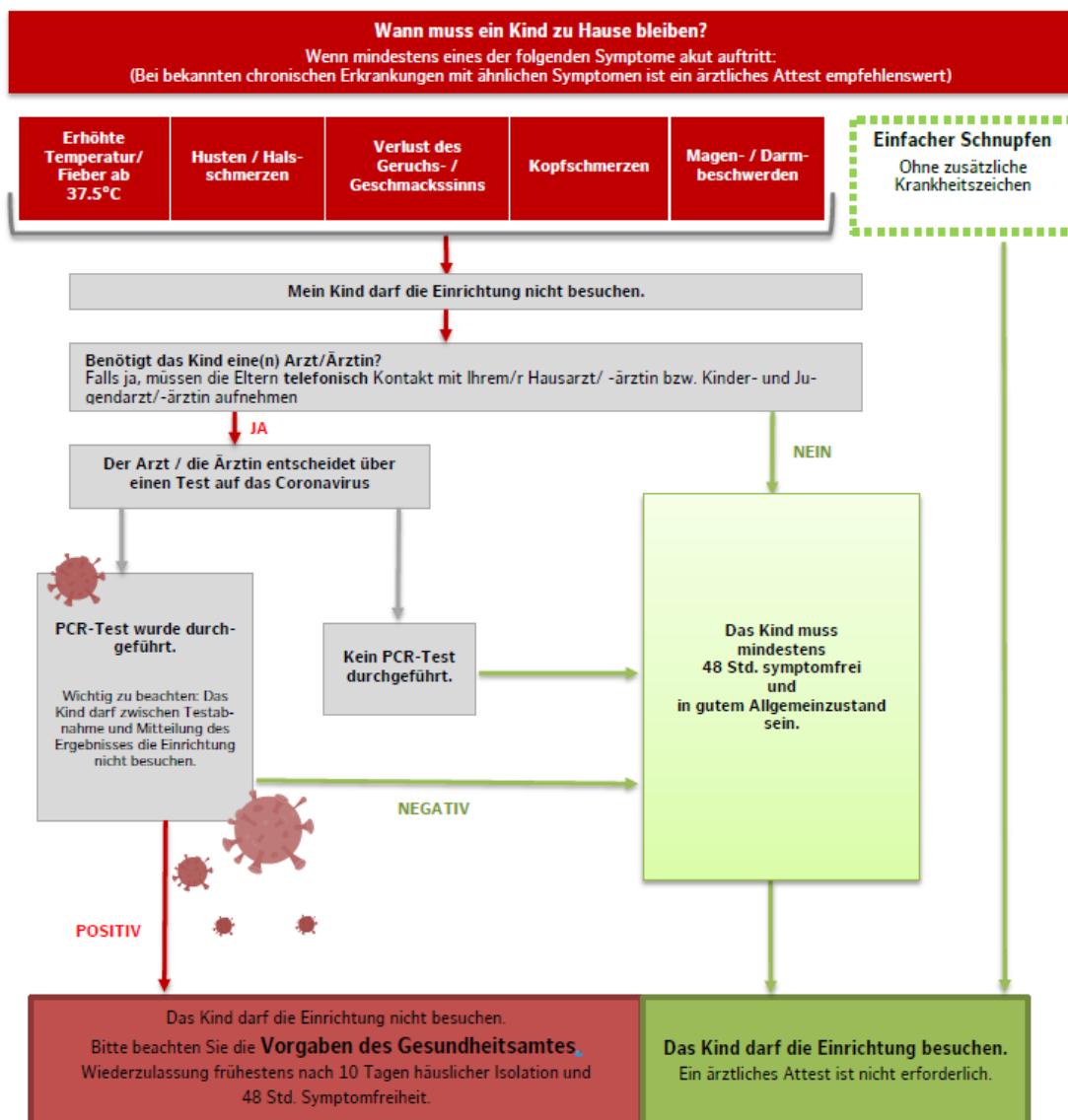
Unterschrift:



# INFORMATIONEN IN KÜRZE

## Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindertagesbetreuung und Grundschulen

Hinweise für Eltern und Beschäftigte



Freie und Hansestadt Hamburg  
Sozialbehörde  
Billstraße 80 | 20539 Hamburg  
Telefon: 040 428 37-0  
Stand: 01/2021



## Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindertagesbetreuung und Grundschulen

### Hinweise für Eltern und Beschäftigte (siehe oben)

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen.

Die **Aktualisierung** der Regelungen beim Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen ist der Situation vom 11.01.2021 angepasst und wird bei Verminderung der Fallzahlen an Neuinfektionen sowie neuen Erkenntnissen erneut angepasst.

Die Einschätzung, ob ein Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Betreuungszeit der Einrichtung erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Einrichtung gebracht werden.**

### Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:

- » **erhöhte Temperatur und Fieber (ab 37,5°C)**  
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- » **Husten und/oder Halsschmerzen**
- » **Kopfschmerzen**
- » **Magen-Darmbeschwerden**, d.h. bei Erbrechen und Durchfall
- » **Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum/zur Hausarzt/-ärztin bzw. zum /zur Kinder- und Jugendarzt/-ärztin aufnehmen.

**Schnupfen stellt weiterhin kein typisches Symptom für eine COVID-19 Erkrankung dar und ist daher kein Ausschlusskriterium für den Besuch der Einrichtungen.**

**Bei bekannten chronischen Erkrankungen mit ähnlichen Symptomen ist ein ärztliches Attest empfehlenswert!**

### Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Betreuung in Grundschule und Kindertagesbetreuung

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt/Ärztin** aufgenommen, muss das Kind **mindestens 48 Stunden symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es wieder in die Einrichtung darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Einrichtung gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin/der Arzt über die Durchführung eines SARSCoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens 48 Stunden symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes.

Wird ein PCR-Test durchgeführt, bleiben die Kinder bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: **mindestens 48 Stunden symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: **Das Gesundheitsamt entscheidet, ab wann das Kind wieder in die Einrichtung darf bzw. über das Ende der Quarantäne.** Das Kind muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Einrichtungen wieder besuchen.

Generell gilt:  
Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig.

### Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen Einrichtungen uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Vorgaben und Regelungen des **zuständigen Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 11.01.2021 in der Freien und Hansestadt Hamburg wider.